

Satzung

- über a) den Bebauungsplan "Wörteleck"
b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Wörteleck"

Der Gemeinderat hat am 19.10.1998

- a) aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2253) i.d.F. der letzten Änderung,
b) aufgrund von § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - vom 08.08.1995 (GBl. S. 617),
in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1993 (Gesetzblatt, Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz am 18.12.1995 (Gesetzblatt 1996, S. 29) die Änderung des Bebauungsplans "Wörteleck" sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Wörteleck" als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der 2. Änderung

Gegenstand der Änderung sind die Bebauungsvorschriften vom 17.05.1968, geändert durch Satzung vom 25.01.1988.

§ 2 Inhalt der 2. Änderung

Die Bebauungsvorschriften werden wie folgt geändert:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

"Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO ausnahmsweise Geschirr- oder Gerätehütten mit einer Grundfläche bis 20 qm zugelassen werden."

2. Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 1 LBO:

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

"Dachgauben und Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung > 25° gestattet. Es werden folgende Dachaufbauten und Dachgauben zugelassen.

- a) Spitz- und Dreiecksgauben
- b) Giebelgauben

Der seitliche Abstand der Gauben muß mindestens 1/5 der Gebäudelänge von der Giebelwand betragen und mindestens 1,75 m unterer Abstand von Traufe haben (gemessen in der Neigungslänge von Sparrenvorderkante). Die Höhe des Gaubenfirstes, gemessen von der Geschoßrohdecke beträgt maximal 2,7 m. Die Dachneigung der Dreiecksgauben ist auf maximal 45 ° begrenzt. Die Gaubeneindeckung muß der des Hauptdaches entsprechen. Bis zu 3 Dreiecksgauben können je Dachseite zugelassen werden. Es können nur einheitliche Gaubenformen auf einem Gebäude gewählt werden, gemischte Formen sind nicht zugelassen.

§ 3 Bestandteile des Bebauungsplans

1. Straßen- und Baulinienplan vom 15.12.1970 in der Fassung der Änderung vom 25.01.1988.
2. Bebauungsvorschriften vom 17.05.1968 in der Fassung der Änderung vom 25.01.1988 und der Änderung vom 06.07.1998.

Beigefügt sind die Begründung vom 17.05.1968, 24.11.1987 und 06.07.1998.

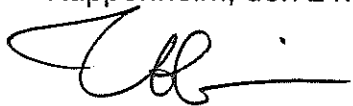
§ 4

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

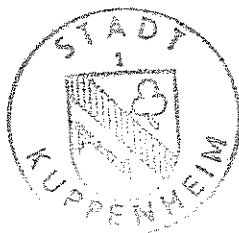
§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Unbedenklichkeit in Kraft.

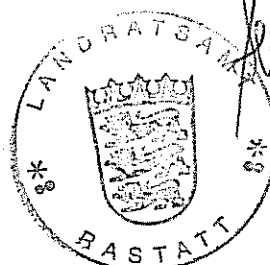
Kuppenheim, den 21.10.1998



Trauthwein, Bürgermeister



Kriho Beendigungen
gemäß § 11 (3) BauGB
Rastatt, den - 7.05.99




See Imann

Der Bebauungsplan wurde am 07. Mai 1999 vom Landratsamt Rastatt für unbedenklich erklärt.

Die Unbedenklichkeitserklärung wurde am 20. Mai 1999 durch das Amtsblatt der Gemeinden Bischweier / Kuppenheim "Kommunal-Echo" öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am 20. Mai 1999 in Kraft getreten.

Kuppenheim, den 20. Mai 1999
Das Bürgermeisteramt:



Trauthwein
Bürgermeister



Begründung

gemäß § 9 des BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Wörteleck"

Der am 29.04.1983 vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigte Flächennutzungsplan weist für den zu ändernden Planbereich eine Wohnbaufläche im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 2 der BauNVO 1977 aus. Die Änderung des Bebauungsplans "Wörteleck" erfolgt bei den schriftlichen Bebauungsvorschriften in der Fassung vom 17.05.1969 (genehmigt durch das Landratsamt am 05.01.1971) und 25.01.1988 (Bestätigung des Landratsamtes nach § 11 (3) BauGB vom 20.09.1988) und gründet auf nachfolgenden Punkten:

1. Die allgemeine Wohnraumknappheit und der sparsame Umgang mit Grund- und Boden veranlaßt die Stadt Kuppenheim zur Überplanung der Dachgeschoßnutzung im Hinblick auf die Dachaufbauten und Dachgauben. Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die effizientere Ausnutzung der Dachgeschosse geschaffen werden. Dies dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und gewährleistet eine entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zum Wohle der Allgemeinheit.
2. Des Weiteren sollen, wie sonst in Kuppenheim möglich, Nebenanlagen (z.B. Gerätehütten) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden (Änderung § 7 Abs. 2 der schriftlichen Festsetzungen).

Die Erschließung des Baugebietes ist bereits durch bestehende Straßen gesichert. Da sich im wesentlichen keine gravierenden Änderungen im Hinblick auf naturschutzrechtlichen Belange ergeben, ist eine Beteiligung der Naturschutzbehörden nicht erforderlich!

Inhalt der textlichen Änderungen

Die Textfassung der Bebauungsvorschriften vom 17.05.1968 wird geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO ausnahmsweise Geschirr- oder Gerätehütten mit einer Grundfläche bis 20 qm zugelassen werden."

Die Textfassung der Bebauungsvorschriften vom 25.01.1988 wird geändert:

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"Dachgauben und Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung $> 25^\circ$ gestattet. Es werden folgende Dachaufbauten und Dachgauben zugelassen:

- a) Spitz- und Dreiecksgauben
- b) Giebelgauben

Der seitliche Abstand der Gauben muß mindestens $1/5$ der Gebäudelänge von der Giebelwand betragen und mindestens 1,75 m unterer Abstand von Traufe haben (gemessen in der Neigungslänge von Sparrenvorderkante). Die Höhe des Gaubenfirstes, gemessen von der Geschoßrohdecke beträgt maximal 2,7 m. Die Dachneigung der Dreiecksgauben ist auf maximal 45° begrenzt. Die Gaubeneindeckung muß der des Hauptdaches entsprechen. Bis zu 3 Dreiecksgauben können je Dachseite zugelassen werden. Es können nur einheitliche Gaubenformen auf einem Gebäude gewählt werden, gemischte Formen sind nicht zugelassen.

Aufgestellt,
Kuppenheim, den 06.07.1998

Ausgefertigt:
Kuppenheim, den 21.10.1998



Trauthwein
Bürgermeister

